

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: DBG §§ 36, 143

Rechtssatz: Vertröstet der Dienstherr den Beamten bei Streit über vermögensrechtliche Ansprüche auf eine vom Dienstherrn noch zu treffende Entscheidung und setzt er diese Vertröstungen auch nach Beantragung eines Vorbescheides (§ 143 DBG) fort, so erwächst dem Dienstherrn spätestens mit dem Eingang des Antrages auf Vorbescheid aus § 36 DBG regelmäßig die Pflicht, den Beamten auf die nunmehr in Lauf gesetzte Zweimal-Sechsmonatsfrist des § 143 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 DBG hinzuweisen.

Diese Belehrungspflicht besteht in einem solchen Falle regelmäßig auch gegenüber einem durch einen Anwalt vertretenen Beamten. Ein Mitverschulden des Anwalts an dem Eintritt der Fristversäumung kann nur unter dem Gesichtspunkt der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs gewertet werden. Eine etwaige Verkenntung des Fristablaufs des § 143 DBG und das darin liegende Verschulden des Anwalts ist noch dem typischen Geschehensablauf zuzurechnen.

Aktenzeichen: III ZR 29/53

Urteil des BGH vom 5. Juli 1954

LG Oldenburg
OLG Oldenburg

III ZR 29/53

Verkündet laut Protokoll
am 5. Juli 1954, Vogt,
Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Minister
des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des
Niedersächsischen Verwaltungsbezirks O [REDACTED], O [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bezirks-Hauptmann der Gendarmerie a.D. Johannes
S [REDACTED], L [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Beyer und Dr. Hussla

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Oldenburg vom 17. Dezember 1952
wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt das
beklagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. Mai 1921 Polizeibeamter auf Lebenszeit und hatte zuletzt Dienst im Bezirk L [REDACTED] getan; sein Dienstherr war das Deutsche Reich. Nach dem Rückzug der deutschen Truppen aus L [REDACTED] meldete er sich im Februar 1945 bei der Polizeisammelstelle in E [REDACTED] zur weiteren Verwendung. Er wurde Anfang April 1945 dem Kommandeur der Polizei in O [REDACTED] zugewiesen und dort zunächst als Bürooffizier verwendet. Am 27. Juli 1945 kam er als Gendarmerieabteilungsführer nach L [REDACTED], Kreis V [REDACTED], wurde am 22. November 1945 mit Wirkung vom 15. November 1945 unter Zustimmung der Militärregierung vom Chef der Gendarmerie in O [REDACTED] zum Bezirkshauptmann der Gendarmerie ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 c 2 eingewiesen. Er tat ab 1. Dezember 1945 Dienst als Gendarmeriekreisleiter in V [REDACTED]. Am 21. Oktober 1946 beantragte der damals 56 Jahre alte Kläger seine Versetzung in den Ruhestand, weil er sich aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen des Polizeidienstes nicht mehr gewachsen fühlte. Er wurde durch Verfügung des Chefs der Polizei des "Landes O [REDACTED]" vom 30. Dezember 1946 auf Grund des § 16 des Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 zum 31. Januar 1947 in den Ruhestand versetzt; es wurde ihm ein monatliches Ruhegehalt von 366,14 DM gezahlt.

Der niedersächsische Minister des Innern vertrat in einer Verfügung vom 13. Januar 1949 die Auffassung, der Kläger habe als verdrängter Beamter nur die Rechtstellung eines Beamten auf Widerruf erlangt gehabt, er habe als solcher nach § 61 DBG entlassen werden müssen, eine Versetzung in den Ruhestand sei auch deswegen unzulässig gewesen, weil nach Anordnungen der Militärregierung in Hannover nur solche Beamte hätten pensioniert werden dür-



fen, die die Altersgrenze erreicht hätten oder allgemein dienstunfähig geworden seien. Der Präsident des Verwaltungsbezirks O [REDACTED] stellte die Zahlung von Versorgungsbezügen "zunächst" ein, und übersandte dem Kläger Abschrift der Verfügung des Innenministers. Gleichzeitig berichtete der Präsident des Verwaltungsbezirks O [REDACTED] an den Innenminister, daß dann, wenn die Pensionierung des Klägers nichtig sein sollte, der Kläger noch als aktiver Beamter gelten müsse, weil sein Dienstverhältnis dann noch nicht beendet sei; er schlug vor, die Versetzung des Klägers in den Ruhestand als fehlerhaften Verwaltungsakt aufzuheben und den Kläger aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

Nachdem der Kläger im Februar 1949 keine Versorgungsbezüge erhalten hatte, wandte er sich mit Schreiben vom 15. Februar 1949 an den Präsidenten des Verwaltungsbezirks O [REDACTED]. Er gab darin wieder, wie es zu seiner Beschäftigung in Niedersachsen gekommen war, wies darauf hin, daß er auf Zahlung von Bezügen dringend angewiesen sei und bat um "Auskunft darüber, wie weit die Angelegenheit gediehen sei und wann und unter welchen Verhältnissen er wieder in den Genuß seiner bisherigen Versorgungsbezüge gelangen werde". Eine Abschrift dieses Schreibens übersandte er an den Minister des Innern. Daraufhin wurden dem Kläger auf Anweisung des Innenministers vom 9. März 1949 ab 1. Februar 1949 Vorschüsse auf sein Ruhegehalt in Höhe von 140 DM monatlich gezahlt und zwar, wie ihm mitgeteilt wurde, vorbehaltlich der endgültigen Regelung seiner Versorgungsangelegenheit, die dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten - Staatskanzlei - zur Stellungnahme in beamtenrechtlicher Hinsicht vorgelegt worden sei. Am 1. Juni 1949 bat der Kläger erneut den Minister des Innern um Mitteilung der in Aus-

sicht gestellten Entscheidung und bat um Zahlung des vollen erdienten Ruhegehalts. Es wurde ihm unter dem 3. Juni 1949 erwidert, die Sache liege noch der Staatskanzlei vor, er werde zu gegebener Zeit weitere Nachricht erhalten. Der Kläger richtete am 13. Juli 1949 an den Minister des Innern und am 13. August 1949 an die Staatskanzlei weitere Eingaben und erhielt daraufhin die Bescheide der Staatskanzlei vom 16. August und des Ministers des Innern vom 17. und 26. August 1949. Danach hatte die Staatskanzlei dem Minister des Innern ihre Stellungnahme unter dem 1. Juli 1949 zugehen lassen; der Vorgang war aber nunmehr an den Finanzminister gesandt worden; weitere Nachricht wurde dem Kläger nach Eingang der Stellungnahme des Finanzministers in Aussicht gestellt.

Unter dem 7. November 1949 richteten die Rechtsanwälte R. [REDACTED] und Dr. A. [REDACTED] in V. [REDACTED] im Auftrage des Klägers gleichlautende Schreiben an den Minister des Innern, die Staatskanzlei und den Finanzminister, in denen unter Bezugnahme auf die früheren persönlichen Eingaben des Klägers darauf hingewiesen wird, der Kläger habe seine Anwälte beauftragt,

"Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben. Bevor wir diesen Auftrag ausführen, bitten wir nochmals, umgehend, und zwar innerhalb kürzester Frist, dem Kläger die normalen Versorgungsbezüge eines Westbeamten auszusahlen."

Der Minister des Innern teilte darauf unter dem 21. November 1949 mit, die Sache liege noch dem Finanzminister vor; dieser stellte am 22. Dezember 1949 in Aussicht, daß die Prüfung der Angelegenheit voraussichtlich in Kürze abge-

schlossen sein werde. Auf erneute Erinnerungen erhielten die Rechtsanwälte des Klägers einen Bescheid des Ministers des Innern vom 23. Januar und des Finanzministers vom 1. Februar 1950, wonach die Sache noch immer dem Finanzminister zur Prüfung vorlag. Auf ein Schreiben des Klägers vom 26. Oktober 1950 wurde ihm vom Niedersächsischen Minister der Justiz unter dem 7. November 1950 mitgeteilt:

"Nach meinen Erkundungen im Innenministerium soll damit zu rechnen sein, daß Ihre Angelegenheit noch in diesem Monat entschieden wird. Ein dem Ihren gleichgelagerter Fall ist vom Herrn Innenminister dem obersten Gerichtshof in Köln zur endgültigen Entscheidung vorgelegt worden; diese wird in Kürze erfolgen. Entsprechend dieser Entscheidung sollen dann alle anderen gleichliegenden Fälle beurteilt werden."

Der Kläger hat am 15. Februar 1952 Klage eingereicht und verlangt einen Teil des Unterschiedsbetrags zwischen seinem vollen Ruhegehalt und den an ihn gezahlten Vorschüssen. Diesen Unterschiedsbetrag errechnet er für die Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. März 1952 auf 4 275,64 DM. Hiervon verlangte er im ersten Rechtszug einen Teilbetrag von 1 000 DM. Er hat im Berufungsrechtszug im Wege der Anschlußberufung Zahlung des Betrags von 3 761,06 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1951 beantragt. Er ist der Auffassung, daß er im Jahre 1945 im Wege der Versetzung Beamter des Landes O [REDACTED] und später des beklagten Landes Niedersachsen geworden, rechtswirksam in den Ruhestand versetzt worden sei und daß ihm deshalb sein volles Ruhegehalt zustehe. Für den Fall, daß seine Pensionierung nicht wirksam sei, macht er Ansprüche auf Bezüge als aktiver Beamter geltend. Das beklagte Land ver-

tritt demgegenüber die Auffassung, der Kläger sei nicht Beamter des Landes O [REDACTED], später Niedersachsen geworden, sondern habe nur einen Beschäftigungsauftrag erhalten; die Zurruhesetzung sei unwirksam. Der Rücknahmebescheid der Zurruhesetzung müsse notfalls als Widerruf eines etwa begründeten Widerrufsbeamtenverhältnisses angesehen werden. Gleichzeitig beruft sich das beklagte Land darauf, daß ein Vorbescheid nach § 143 DBG nicht vorliege, oder aber die 2 mit 6 Monatsfrist des § 143 DBG von der Eingabe des Klägers vom 15. Februar 1949 bis zur Klageerhebung verstrichen gewesen sei. Ferner beruft sich das beklagte Land auf Verjährung.

Der Kläger hat seine Ansprüche im Berufungsrechtszug hilfsweise auf Verletzung der dem beklagten Lande ihm gegenüber obliegende Fürsorgepflicht gestützt, die er darin erblickt, daß das beklagte Land ihn nicht auf den drohenden Ablauf der Fristen des § 143 DBG aufmerksam gemacht hätte, sondern ihn durch dauernde Vertröstungen veranlaßt hätte, mit der Geltendmachung seiner Ansprüche weiter zuzuwarten. Das beklagte Land verneint eine Belehrungspflicht und hat Abweisung von Schadensersatzansprüchen beantragt.

Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 1 000 DM verurteilt. Die Berufung des beklagten Landes ist zurückgewiesen worden und auf die Anschlußberufung hat das Oberlandesgericht das beklagte Land zur Zahlung von 3 453,26 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1951 und von 308,10 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 11. März 1952 verurteilt; wegen der weitergehenden Zinsansprüche hat das Berufungsgericht die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger die Frist des § 143 DBG hinsichtlich seiner Versorgungsansprüche versäumt habe, daß ihm aber Ansprüche aus Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 36 DBG) zuständen, weil das beklagte Land ihn nicht rechtzeitig über den Lauf der Frist des § 143 DBG belehrt habe. Die Revision verneint eine Belehrungspflicht, mindestens aber ein Verschulden des beklagten Landes bei Verletzung einer etwa doch bestehenden Belehrungspflicht, bittet um Nachprüfung, ob die Ansprüche aus § 36 DBG der kurzen Verjährung des § 852 BGB unterliegen, und greift die Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Verneinung eines Mitverschuldens des Klägers an.

1. Für Ansprüche aus § 36 DBG bedarf es eines Vorbescheides aus § 143 DBG, weil es sich dabei um vermögensrechtliche Ansprüche des Ruhestandsbeamten aus dem Beamtenverhältnis des § 143 DBG handelt (vgl S 8 des Urteils des Senats vom 8. Oktober 1953 - III ZR 331/52 -). Ein ausdrücklicher Vorbescheid über solche Ansprüche ist nicht ergangen. Derartige Ansprüche sind erstmalig mit dem Schriftsatz des Klägers vom 20. August 1952 geltend gemacht worden. Ein nicht beschiedener Antrag auf Erlass eines Vorbescheides für Ansprüche aus § 36 DBG liegt entgegen der im genannten Schriftsatz geäußerten Annahme des Klägers nicht in der Eingabe des Klägers vom 23. September 1950, weil der Kläger damals seine Ansprüche noch nicht darauf gestützt hat, daß angesichts der Versäumung der Frist des § 143 DBG hinsichtlich seiner Versorgungsansprüche eine Verletzung der Fürsorgepflicht vorliege; er hat damals also noch nicht Ansprüche aus § 36 DBG geltend gemacht.

Mit Recht geht das Berufungsgericht aber davon aus, daß in dem im Berufungsrechtszug gestellten Antrag des beklagten Landes, auch die Klage aus § 36 DBG aus sachlichen Gründen abzuweisen, der Vorbescheid des § 143 DBG zu erblicken ist. Zwar ist das beklagte Land nicht durch die für die Erteilung des Vorbescheides zuständige oberste Dienstbehörde - nach dem im Berufungsrechtszug anzuwendenden Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (GVBl Nds 1951, 79) ist das der Innenminister - vertreten worden, sondern durch den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks O [REDACTED]. Jedoch hat dieser nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den Antrag auf Klageabweisung auch hinsichtlich der Ansprüche aus § 36 DBG "im Benehmen mit dem Minister des Innern" gestellt (vgl Urteil S 16 und 19). Damit hat aber der als oberste Dienstbehörde zuständige Minister des Innern den nach § 143 DBG erforderlichen Vorbescheid praktisch durch Antrag auf Klageabweisung erteilt.

2. Zur Beurteilung der Frage, ob und wie weit das beklagte Land eine Belehrungspflicht über den Lauf der Frist des § 143 DBG hatte, erscheint es zweckmäßig, zunächst zu prüfen, wann die Frist des § 143 DBG hinsichtlich der Versorgungsansprüche des Klägers zu laufen begonnen hatte.

Zuständig für die Erteilung des Vorbescheides nach § 143 DBG war während der Gültigkeit des Übergangsgesetzes zur Übernahme der Polizeigewalt auf deutsche Träger vom 23. April 1947 (GVBl Nds 1947, 58 und seine Verlängerungen GVBl Nds 1947, 86; 1948, 63, 185; 1949, 124, 195; 1950, 13, 49) vom 1. Januar 1947 bis zum Inkrafttreten

des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (GVBl Nds 1951, 79) nach § 6 des Übergangsgesetzes der Minister des Innern, wie der Senat bereits auf S 5 seines in BGHZ 3, 307 nicht mit abgedruckten Urteils vom 29. Oktober 1951 - III ZR 8/51 - (abgedruckt in DVerwBl 1952, 156) entschieden hat.

Einen Bescheid nach § 143 DBG hat der Innenminister unstreitig vor Klageerhebung nicht erlassen. Insoweit ist also die Frist des § 143 DBG nicht versäumt. Die Frist des § 143 DBG wird jedoch auch dann in Lauf gesetzt, wenn die oberste Dienstbehörde innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zugegangen ist, nicht entscheidet. Der Beamte verliert das Klagerecht, wenn er nicht innerhalb sechs Monaten nach Ablauf jener ersten Frist Klage erhebt. Das Berufungsgericht sieht bereits die vom Kläger in Abschrift an den Innenminister übersandte Eingabe vom 15. Februar 1949 als Antrag auf Erlass eines Vorbescheides an. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Senat hat bereits im Urteil vom 22. Dezember 1952 - III ZR 366/51 - ausgeführt, daß als ein Antrag des Beamten, der die in § 143 Abs 1 DBG bestimmte Ausschlußfrist von $6 + 6 = 12$ Monaten in Lauf setzt, nur eine solche Erklärung angesehen werden kann, durch die der Beamte eindeutig zu erkennen gibt, welche Ansprüche er geltend macht, und daß er hierzu die endgültige Stellungnahme der zuständigen Stelle erbittet; an dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. In der Eingabe vom 15. Februar 1949 hat der Kläger aber nur um "Auskunft darüber gebeten, wie weit die Angelegenheit gediehen sei und wann und unter welchen Verhältnissen er wieder in den Genuß seiner bisherigen Versorgungsbezüge gelange". Darin kommt nicht mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck, daß der Kläger einen

Antrag aus § 143 DBG stellen wollte; er wartete vielmehr überhaupt erst eine endgültige Stellungnahme seines Dienstherrn ab. Es kann auch zweifelhaft sein, ob das Schreiben des Klägers vom 1. Juni 1949 an den Minister des Innern als Antrag auf Erlaß eines Vorbescheides angesehen werden kann, worin er "um Mitteilung der in Aussicht gestellten Entscheidung und Zahlung des vollen erwähnten Ruhegehalts bittet". In dieser Eingabe und in den folgenden Eingaben vom 13. Juli 1949 und 13. August 1949 erbittet der Kläger eine endgültige Regelung seiner Versorgung, nachdem die Behörde die bisherige Regelung nur als vorübergehende bezeichnet hatte. Dagegen hat der Kläger durch die Eingabe seiner Anwälte an den Minister des Innern vom 7. November 1949 klar und eindeutig einen Antrag auf Erlaß eines Vorbescheides nach § 143 DBG gestellt. In dieser Eingabe wird Klage angedroht, gleichzeitig wird gebeten, "umgehend, und zwar innerhalb kürzester Frist, die normalen Versorgungsbezüge eines Westbeamten auszuzahlen".

Von diesem Zeitpunkt an begann die zweimal Sechsmonatsfrist des § 143 DBG zu laufen. Sie lief also im November 1950 ab. Der Ablauf dieser Frist wurde durch die in der Britischen Zone damals bestehende Regelung über die Beendigung gehemmter Fristen nicht mehr betroffen, weil diese Frist erst nach Ablauf der Fristhemmungen zu laufen begonnen hatte. Zur Zeit des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- und Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 28. Dezember 1950 (BGBl 821) war der Fristablauf bereits eingetreten.

Eine Berufung auf Treu und Glauben und unzulässige Rechtsausübung gegenüber diesem Fristablauf im Hinblick darauf, daß das beklagte Land den Kläger unstreitig im-

mer wieder auf eine noch zu treffende Entscheidung ver-
tröstete, greift nicht durch, weil die Fristen des § 143
DBG einer Parteivereinbarung nicht zugänglich sind und des-
halb kein Raum dafür besteht, sich auf ihren Ablauf zu
"berufen". Der dem sachlich-rechtlichen Gebiet angehören-
de Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr ist hier
nicht anwendbar, wie der Senat bereits auf S 7/8 seines
insoweit in BGHZ 10, 303 nicht abgedruckten Urteils vom
21. September 1953 ausgesprochen hat; ein Anlaß, von die-
ser Rechtsprechung abzuweichen, besteht auch nach den Aus-
führungen der Revisionserwiderung nicht.

Zutreffend hat das Berufungsgericht entgegen der Ansicht
des Landgerichts und der des Klägers ausgeführt, daß der An-
trag auf Erlaß eines Vorbescheides sich nicht nur auf die
bis dahin fällig gewordenen Versorgungsbezüge, sondern auch
auf die künftigen Versorgungsbezüge bezieht. Es ist einhel-
lige Ansicht im Schrifttum (Nadler-Wittland DBG § 143 Anm 27;
Fischbach DBG in Bundesfassung § 143 Anm III 2 S 1017; Hey-
land, Deutsches Beamtenrecht S 369) und Rechtsprechung (RGZ
92, 114; 95, 351; 133, 94 97; 141, 67 69; 146, 105 113),
daß die Fristen des § 143 DBG bereits durch den ersten Vor-
bescheid bzw. durch erfolglosen Ablauf der Sechsmonatsfrist
nach Stellung des ersten Antrages auf Erteilung eines Vorbe-
scheides zu laufen beginnen, und daß später erteilte oder
beantragte Vorbescheide die Frist nicht von neuem in Lauf
setzen, weil andernfalls der Zweck des § 143 DBG, die Her-
beiführung einer baldigen Klärung der vermögensrechtlichen
Ansprüche der Beamten, nicht erreicht werden würde. Die glei-
che Überlegung zeigt, daß auch kein Unterschied zwischen den
vor und den nach Erteilung des Vorbescheides fällig geworde-
nen Ansprüchen gemacht werden kann, wenn die vor und die
nach jenem Zeitpunkt fälligen Bezüge ihre gemeinsame Wur-
zel im gleichen streitigen Beamtenrechtsverhältnis haben.

Der Streit, dessen Klärung innerhalb der Fristen des § 143 DBG zum Austrag kommen soll, bezieht sich in diesen Fällen nicht nur auf Ansprüche für die Zeit vor Erteilung des Vorbescheides, sondern sowohl auf die Ansprüche aus Vergangenheit wie für die der Zukunft. Sinn und Zweck des § 143 DBG ist es, diesen Streit in seiner Wurzel im Interesse der Klärung der haushaltsrechtlichen Verpflichtungen des Dienstherrn innerhalb bestimmter Fristen zu beseitigen. Geradeso, wie es daher keines neuen Vorbescheides bedarf, wenn wegen eines bestimmten Anspruchs bereits ein Vorbescheid ergangen ist und der Beamte seinen Anspruch um die inzwischen weiter fällig gewordenen Beträge erhöhen will (Nadler-Wittland, DBG § 143 Anm 6 und 28; RGZ 153, 162/3), so hat umgekehrt auch die Versäumung der Fristen des § 143 DBG zur Folge, daß damit die Klagemöglichkeit wegen der gesamten Ansprüche aus diesem Streit, also für Ansprüche aus Vergangenheit wie Zukunft, wieder verschlossen wird (im Ergebnis ebenso Fischbach DBG in Bundesfassung § 143 Anm II 3 S 1014). Der Vorbescheid umfaßt mithin den ganzen Sachverhalt, aus dem der Beamte Ansprüche herleiten zu können glaubt, ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte die sich aus diesem Sachverhalt ergebenden Ansprüche bereits beziffert hat oder nicht (RG in JW 1938, 1182).

Die Jahresfrist des § 143 Abs 1 Satz 2 letzter Halbsatz DBG läuft im übrigen vom Zugang des Antrags bei der obersten Dienstbehörde an, ganz unabhängig davon, ob daraufhin eine Entscheidung ergangen ist, und folglich ganz unabhängig vom Fehlen einer Rechtsbelehrung über Form und Frist der Geltendmachung des Anspruchs vor Gericht (vgl RGZ 166, 299; Urteil des Senats vom 19. März 1953 - III ZR 155/52).

Mithin war die zweimal Sechsmonatsfrist des § 143 DBG zur Zeit der Klageerhebung abgelaufen; dieser Fristablauf stand der klageweisen Geltendmachung der Pensionsansprüche des Klägers entgegen.

3. Das Berufungsgericht nimmt an, das beklagte Land habe bei den besonderen Verhältnissen des vorliegenden Falles die Pflicht aus § 36 DBG gehabt, den Kläger auf den bevorstehenden Ablauf der Fristen des § 143 DBG hinzuweisen.

Der Senat hat bereits in BGHZ 10, 303 [305] ausgeführt, daß auch für das besondere Verhältnis zwischen Dienstherrn und Beamten eine allgemeine Verpflichtung des Dienstherrn, bei Mitteilung von Verfügungen, gegen die ein Rechtsbehelf gegeben ist, den Beamten über dessen Geltendmachung zu belehren, aus der Fürsorgepflicht des § 36 DBG nicht herzuleiten ist, und daß nur besondere Umstände den Dienstherrn verpflichten können, solche Belehrung zu erteilen. Das Berufungsgericht verkennt diesen Grundsatz nicht; es weist ausdrücklich darauf hin, daß auch das Reichsgericht nur in Ausnahmefällen eine Pflicht zur Belehrung über den Fristlauf des § 143 DBG bejaht hat; das Berufungsgericht stellt daher seine Entscheidung vorwiegend auf die Eigenarten des vorliegenden Falles ab.

Das Berufungsgericht weist darauf hin, daß in der neueren Gesetzgebung, insbesondere in den nach dem Jahre 1945 erlassenen Verwaltungsgerichtsgesetzen, vorgeschrieben ist, daß die Frist für Rechtsmittel nur zu laufen beginnt, wenn die Verwaltungsbescheide mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sind. Soweit es daraus den allgemeinen Rechtsgedanken ableitet, daß niemandem ein Rechtsnachteil aus der

Unkenntnis der ihm zustehenden Rechtsmittel erwachsen soll, und soweit es gerade diesem Umstand besonderes Gewicht beimißt für die Begründung der von ihm vertretenen Ansicht, daß heute der öffentlich-rechtliche Dienstherr eines Beamten im Rahmen seiner Fürsorgepflicht diesen auf die Fristen des § 143 DBG jedenfalls dann hinweisen muß, wenn sie dem Beamten erkennbar unbekannt sind und er die Entscheidung verzögert hat, kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden. Gerade mit diesen Umständen hat der erkennende Senat (aaO S 303/4) sich bereits in dem angezogenen Urteil eingehend auseinandergesetzt und ist trotz der neueren Gesetzgebung zu dem Ergebnis gelangt, daß eine allgemeine Belehrungspflicht aus § 36 DBG über den Fristlauf des § 143 DBG nicht hergeleitet werden kann. Im übrigen ist die Rechtsmittelbelehrung in jenen neueren Gesetzen, insbesondere in den Verwaltungsgerichtsgesetzen, nur da vorgeschrieben, wo ein ausdrücklicher Verwaltungsentscheid ergeht. Im Falle der Zweimal-Sechsmonatsfrist des § 143 DBG ergeht aber ein solcher Bescheid gerade nicht, der die Belehrung enthalten könnte. Deshalb verweist das Berufungsgericht auch zu Unrecht auf die für Preußen in dem Runderlaß des Finanzministers vom 9. August 1937 (PrBesBl 1937, 171) getroffene Regelung, daß jeder Bescheid nach § 143 DBG eine Rechtsmittelbelehrung enthalten soll.

Das Reichsgericht (RGZ 146, 35 [407]) hat die Möglichkeit bejaht, daß aus dem Fürsorgegedanken (§ 36 DBG) die Pflicht zur Erteilung eines erbetenen Rates erwachsen kann. Daß die erteilte Auskunft sachgerecht und richtig erteilt werden muß, ist selbstverständlich. Aus der schuldhaften Verletzung dieser Pflichten ergeben sich Ansprüche aus § 36 DBG (RGZ 146, 35 und RG JW 1937, 1156), wie auch der erkennende Senat in BGHZ 10, 303 [306] angenommen hat. Eine Aus-

kunft ist aber im vorliegenden Fall vom Kläger nicht erbeten und von dem beklagten Land nicht erteilt worden, so daß in dieser Beziehung eine Verletzung der Belehrungspflicht nicht vorliegen kann.

Jedoch hat der Senat bereits in BGHZ 10, 303 [305] ganz allgemein davon gesprochen, daß besondere Umstände die Pflicht zur Belehrung begründen können. Er hat dabei die erbetene oder tatsächlich erteilte Auskunft nur beispielhaft erwähnt. Die dem Dienstherrn nach § 36 DBG obliegende Fürsorge schließt die Verpflichtung ein, den Beamten zu beraten und ihn über die Rechtsfolgen und die Tragweite der ihm anheimgestellten Anträge und Entschließungen aufzuklären (BGHZ 7, 69 [74]). Aus diesem Gedanken ist vom Reichsgericht (RGZ 134, 162 [173]; 145, 182 [186]) mit Recht gefolgert worden, daß z.B. im Dienststrafverfahren der Dienstherr den Beamten durch entsprechende Belehrung vor übereilten, ihm nachteiligen Schritten nach Möglichkeit bewahren muß. Daraus kann sich auch die Verpflichtung des Dienstherrn ergeben, den Beamten hinsichtlich der Tragweite eines von ihm gestellten Antrags zu beraten und aufzuklären (Nadler-Wittland DBG § 36 Anm 8). In Fortsetzung dieser Rechtsprechung kann für den Dienstherrn auch die Pflicht bestehen, den Beamten auf den Lauf der Fristen des § 143 DBG hinzuweisen. Die Beratungspflicht und hier insbesondere die Pflicht zur Belehrung über die Fristen des § 143 DBG besteht aber nicht allgemein, sondern nur da, wo sie nötig ist. Ist der Beamte sich über seine tatsächliche und rechtliche Lage selbst klar, so ist eine Belehrung durch den Dienstherrn nicht erforderlich (RG in Reichsverwaltungsblatt 1935, 377; DR 1943, 650; Fischbach DBG in Bundesfassung § 36 Anm III 2c S 501). Umgekehrt besteht die Belehrungspflicht insbesondere dann, wenn der

Beamte sich erkennbar in einem Irrtum befindet (RGZ 126, 243; RG in JW 1930, 2216; Fischbach aaO).

Bereits bei Berücksichtigung dieser Grundsätze ergibt sich Folgendes: Das Berufungsgericht geht davon aus, das beklagte Land habe bei sachgerechter Prüfung schon im Jahre 1949 erkennen müssen, daß dem Kläger die Pensionsbezüge fortzuzahlen seien. Dieser Umstand ist für die Pflicht zur Belehrung über den Fristlauf des § 143 DBG ohne jede Bedeutung. Er könnte höchstens eine Verletzung der Fürsorgepflicht des § 36 DBG deswegen enthalten, weil damit dem Kläger entgegen der wirklichen Rechtslage seine Bezüge verweigert worden sind, auf die er auch aus dem Gedanken der Fürsorge Anspruch gehabt hätte. Darauf braucht jedoch nicht eingegangen werden, weil die Klage, wie die weiteren Ausführungen zeigen, bereits wegen Verletzung der Pflicht zur Belehrung über den Fristenlauf des § 143 DBG begründet ist.

Das Berufungsgericht stellt weiter darauf ab, das beklagte Land habe erkennen müssen, daß der Kläger nach seiner wirtschaftlichen Lage auf eine beschleunigte Entscheidung über seine Anträge angewiesen gewesen sei. Daraus kann ebenfalls nichts für die Verletzung der Pflicht zur Belehrung über den Fristlauf des § 143 DBG hergeleitet werden.

Höchstens könnte sich daraus die Verpflichtung des beklagten Landes ergeben, beschleunigt über den Antrag des Klägers zu entscheiden. Ansprüche aus Verletzung des § 36 DBG könnten sich aus dieser Verzögerung dann ergeben, wenn

der Kläger geltend machen würde, daß er durch die verzögerte Erteilung eines Vorbescheides gehindert gewesen sei, früher Klage zu erheben, und wenn er behaupten würde, infolge dieser verzögerten Klagemöglichkeit Schaden erlitten zu haben. Etwas Derartiges macht der Kläger aber nicht geltend.

Das Berufungsgericht leitet sodann aus den inhaltenden, immer wieder auf weitere Prüfung der Rechtslage verweisenden Erklärungen des beklagten Landes und aus dem Einverständnis des Klägers mit dieser Hinausschiebung der endgültigen Entscheidung her, das beklagte Land habe dafür zu sorgen, daß "dem Kläger aus diesem loyalen und korrekten Verhalten (Einverständnis mit der Hinausschiebung der Entscheidung) keine Nachteile entstünden"; es habe ihn deshalb über die befristete Klagemöglichkeit belehren müssen. Dabei werden die Erwägungen des Berufungsgerichts ausschlaggebend davon beeinflußt, daß das Berufungsgericht bereits die Eingabe des Klägers vom 15. Februar 1949 als einen Antrag auf Erlaß eines Vorbescheides nach § 143 DBG ansieht. Das trifft allerdings nach dem oben zu Ziff 2 Gesagten nicht zu. Durch die inhaltende Behandlung des Antrags vom 15. Februar 1949 drohte also - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - der Ablauf der Zweimal-Sechsmonatsfrist des § 143 DBG nicht. Eine Belehrungspflicht über den Ablauf der Frist des § 143 DBG konnte daher allein im Hinblick auf den Antrag vom 15. Februar 1949 nicht erwachsen. Eine solche Pflicht ergab sich auch noch nicht aus den späteren Schreiben des Klägers vom 1. Juni, 13. Juli und 13. August 1949, selbst wenn sie als Anträge auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 143 DBG zu werten wären, weil die durch diese Anträge in Lauf gesetzte Zweimal-Sechsmonatsfrist frühestens erst Mitte des Jahres 1950 ablief, also im Sommer 1949 allein aus dem Eingang dieser Anträge noch kein Anhalt dafür gegeben war, daß der Kläger den Lauf der Frist nicht erkennen würde.

Auch die Eingabe der Anwälte des Klägers vom 7. November 1949, die sicherlich als Antrag auf Erlaß eines Vorbe-

scheides nach § 143 DBG anzusehen ist (vgl oben Ziff 2), begründete entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts für sich allein eine Pflicht zur Belehrung des Klägers über den Fristablauf ebenfalls nicht. Mag es auch zweifelhaft sein, ob der Dienstherr die Kenntnis vom Lauf der tückischen Zweimal-Sechsmonatsfrist des § 143 DBG bei einem nicht juristisch vorgebildeten Beamten wie dem Kläger voraussetzen darf, so darf der Dienstherr regelmäßig davon ausgehen, daß der Kläger über den Fristlauf des § 143 DBG durch seine eigenen Anwälte rechtzeitig unterrichtet werden würde. Von einem Rechtsanwalt, der die Vertretung in einem Streit über vermögensrechtliche Ansprüche aus einem Beamtenrechtsverhältnis übernimmt, muß erwartet werden, daß er sich auch dann, wenn es sich um den Anwalt in einer kleineren Stadt handelt, bei dem derartige Materien selten vorkommen, mit den einschlägigen Vorschriften vertraut macht, wenn er sie nicht bereits kennt. Um diese Vermutung zu zerstören, bedürfte es deutlicher Anhaltspunkte dafür, daß eine Kenntnis über den Fristlauf des § 143 DBG nicht bestand. Der vom Berufungsgericht herangezogene Umstand, daß der Anwalt des Klägers in jenem Schreiben die Klage wegen der vermögensrechtlichen Ansprüche des Klägers vor dem Verwaltungsgericht und nicht vor den ordentlichen Gerichten androhte, rechtfertigt noch nicht die Annahme, daß er die Fristbestimmungen des § 143 DBG nicht kannte.

Dagegen ergibt sich die Verletzung der Fürsorgepflicht daraus, daß das beklagte Land als Dienstherr den Kläger seit Februar 1949 dauernd vertröstet hatte, es werde eine Entscheidung getroffen werden, und ihn dadurch in den Glauben versetzt hatte, er könne die vom Dienstherr in Aussicht gestellte Entscheidung abwarten, ohne daß ihm dadurch Rechtsnachteile entstehen würden. Die Vertröstungen des Landes auf eine demnächstige Entscheidung waren zwar solange für

den Kläger unschädlich, als noch keine Fristen des § 143 DBG in Lauf gesetzt waren. Setzte aber das Land diese Vertröstungen noch fort, nachdem solche Fristen - wie hier - durch Stellung eines Antrages auf Erlaß eines Vorbescheides zu laufen begonnen hatten, so war für das beklagte Land als Dienstherr erkennbar, daß der Kläger den Beginn des Fristlaufs des § 143 DBG möglicherweise nicht erkennen würde. Äußerlich gesehen änderte sich zwar nichts: Auf die Eingaben des Klägers wurde vom Dienstherrn in gleicher Weise wie bisher durch Hinweis auf eine demnächst ergehende Entscheidung vertröstet. Während aber vor dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides der Kläger gegen jene in Aussicht gestellte Verwaltungsentscheidung - gleichgültig, wann sie erging - im Klagewege eine Gerichtsentscheidung über seinen Anspruch herbeiführen konnte, änderte sich das durch den Antrag auf Erlaß eines Vorbescheides: Erging die in Aussicht gestellte Verwaltungsentscheidung erst nach Ablauf der Zweimal-Sechsmonatsfrist, so hatte der Kläger die Möglichkeit zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über seine Ansprüche nicht mehr; er mußte dann die Entscheidung seines Dienstherrn - gleichgültig, wie sie ausfiel - hinnehmen. Es lag nahe, daß ein Beamter, selbst wenn er - wie der Kläger - durch einen Anwalt vertreten wurde, diesen durch den Antrag auf Erlaß eines Vorbescheides eingetretene Wechsel in den Rechtsfolgen übersehen konnte, nachdem der Dienstherr durch seine Vertröstung auf eine demnächst ergehende Entscheidung den Beamten von einer gerichtlichen Verfolgung seiner Ansprüche abgehalten hatte. Selbst wenn vor Beantragung eines Vorbescheides durch die Vertröstungen mangels einer Gefahr des Ablaufs der Fristen des § 143. DBG noch keine Belehrungspflicht des Dienstherrn bestanden haben mag, so änderte sich das mit dem Augenblick, in dem der Vorbescheid beantragt wurde und die Fristen des § 143 DBG zu laufen begannen. Erteilte nunmehr der Dienst-

herr nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Monaten den Vorbescheid, sondern wollte er auch weiterhin seine Entscheidung hinausschieben - sei es, daß er die Rechtslage weiter prüfen oder die Entscheidung eines Typenprozesses, wie hier, abwarten wollte -, so bestand für ihn regelmäßig die Pflicht, den Beamten gegenüber der bisherigen auf die nunmehr durch den Lauf der Fristen des § 143 DBG veränderte Rechtslage hinzuweisen. Der Dienstherr konnte sich den Auswirkungen seines bisherigen Tuns - der allerdings für den Beamten bisher gefahrlosen Hinauszögerung der Entscheidung - nicht entziehen; dieses Hinauszögern der Entscheidung konnte nunmehr - nach Beginn des Fristlaufs - den Beamten veranlassen, sich - jetzt allerdings in einer seine Interessen gefährdenden Weise - auch weiterhin auf die Vertröstungen des Dienstherrn einzulassen. Durch das vorangegangene Tun des Dienstherrn - das Vertrösten des Beamten mit einer demnächst ergehenden Entscheidung - entstand gegenüber dem Beamten spätestens bei Beantragung eines Vorbescheids die Pflicht zur Belehrung über die nunmehr in Lauf gesetzten Fristen des § 143 DBG. Der Sachbearbeiter des Landes hätte spätestens bei Eingang des ersten Antrages auf Erlass eines Vorbescheides die Pflicht gehabt, den Kläger darauf aufmerksam zu machen, daß trotz der weiteren Vertröstung auf eine Entscheidung nunmehr die Frist des § 143 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 DBG zu laufen begonnen hatte; er hätte mit dem Kläger, wenn dieser zustimmte, auch vereinbaren können, daß sein Fall gerade so wie der dem Obersten Gerichtshof vorliegende angebliche Typenprozeß behandelt werden solle; er hätte endlich den Kläger veranlassen können, den Antrag auf Erlass eines Vorbescheides wieder zurückzunehmen, so daß die fragliche Frist zu laufen aufgehört hätte. Da der Sachbearbeiter des Landes nichts veranlaßt hat, hat das beklagte Land gegen die aus seinem vorangegangenen Tun sich ergebende Belehrungspflicht verstoßen.

Die Nichterfüllung dieser Pflicht ist auch als schuld-
hafte Verletzung der Fürsorgepflicht des § 36 DBG anzusehen.
Von dem Personalsachbearbeiter eines Ministeriums muß ver-
langt werden, daß er die tückischen Wirkungen der Zweimal-
Sechsmonatsfrist des § 143 DBG kennt, und daß er alles tut,
um den Beamten vor den Folgen dieser sachlich kaum zu recht-
fertigenden Frist zu bewahren, auf deren weithin unerwünschte
Folgen in Schrifttum und Rechtsprechung immer wieder hin-
gewiesen worden ist. Diese Frist ist in ihren Auswirkungen
weitgehend unbekannt. Sie beginnt merkwürdigerweise zu ei-
nem Zeitpunkt zu laufen (Eingang des Antrags auf Vorbescheid
bei der obersten Dienstbehörde), der dem Beamten regelmäßig
unbekannt ist. Der Beamte wird auch nicht, wie bei Erteilung
eines Bescheides, auf den Beginn des Fristlaufs hingewiesen.
Die Frist beginnt selbst dann, wenn der Beamte seinen Antrag
mit dem Willen, eine Entscheidung der zuständigen obersten
Dienstbehörde herbeizuführen, bei einer falschen Stelle an-
gebracht, diese ihn aber der zuständigen obersten Dienstbehörde
weitergegeben hat, zu laufen, und zwar von dem für den Beam-
ten völlig ungewissen Zeitpunkt an, zu dem sie bei der zustän-
digen Dienststelle eingegangen ist. Sie ist auch zur Herbei-
führung des mit § 143 DBG beabsichtigten Zweckes der befristeten
Klärung der Ansprüche des Beamten völlig überflüssig.
Die Behörde hat es jederzeit in der Hand, dem Antrag auf Er-
laß eines Vorbescheides zu entsprechen und durch sachgemäße
Zustellung des Bescheides die Sechsmonatsfrist des § 143 Abs
1, Satz 2 Halbsatz 1 DBG in Lauf zu setzen und damit innerhalb
befristeter Zeit Klarheit darüber zu gewinnen, ob sie mit
weiteren Ansprüchen des Beamten rechnen muß oder nicht. Die
Interessen des Dienstherrn verlangen daher die Zweimal-Sechs-
monatsfrist des § 143 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 DBG nicht. Den
Interessen des Beamten ist bereits in vollem Umfang genügt,
wenn ihm die Klagemöglichkeit - und zwar unbefristet - er-

öffnet wird, falls die oberste Dienstbehörde seinem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides innerhalb sechs Monaten seit dem Eingang dieses Antrags nicht entspricht. Solange aber der Dienstherr als Gesetzgeber diese weit über das berechnete Ziel hinausgehende Zweimal-Sechsmonatsfrist zu Ungunsten der Beamten bestehen läßt, müssen an die Sachbearbeiter des Dienstherrn besonders scharfe Anforderungen in bezug auf die Fürsorgepflicht zur Abwendung der aus der Zweimal-Sechsmonatsfrist den Beamten drohenden Gefahren gestellt werden. Grundsätzlich hat deshalb jeder Personal-sachbearbeiter bei jeder Anfrage eines Beamten nach dem Stand seiner streitigen Ansprüche als erstes zu prüfen, ob diese Zweimal-Sechsmonatsfrist zu laufen begonnen hat, und ob wegen ihres Ablaufs für den Beamten Gefahr im Verzug ist. Hätte der Sachbearbeiter des beklagten Landes diese Prüfung sachgerecht vorgenommen, so hätte er erkennen müssen, daß mindestens durch die weitere Vertröstung des Klägers und die weitere, gerade auch im Interesse des Landes liegende Hinausschiebung der Entscheidung (Abwarten des Ausgangs eines angeblichen Typenprozesses) dem Kläger Gefahr durch Ablauf der Frist des § 143 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB drohen konnte. Selbst wenn der Sachbearbeiter die Eingaben des Klägers vom 15. Februar 1949 und die vom 1. Juni, 13. Juli und 13. August 1949 nicht als die Frist des § 143 DBG in Lauf setzende Anträge auf Vorbescheid erkannt hätte, so enthielt der Antrag der Anwälte des Klägers vom 7. November 1949 so eindeutig einen Antrag auf Vorbescheid, daß der Sachbearbeiter des beklagten Landes das bei pflichtgemäßer Prüfung erkennen mußte. Gerade in diesem Falle aber mußte er sich sagen, daß der Kläger, der nunmehr bereits seit fast 3/4 Jahren hingehalten worden war, durch weitere Vertröstungen auf eine Entscheidung des Dienstherrn zur Zurückstellung seiner Absicht, Klage zu er-

heben, und damit zur Versäumung der Klagefrist des § 143 DBG veranlaßt werden könnte.

Wenn das beklagte Land im vorliegenden Prozeß vorträgt, die Klage sei entweder wegen Fehlens eines Vorbescheides oder aber wegen Versäumung der Zweimal-Sechsmonatsfrist abzuweisen, so erweckt dieses Verhalten den Eindruck, als hätten die Sachbearbeiter des Landes die Bedeutung der Zweimalsechsmonatsfrist vor Beginn des Prozesses überhaupt nicht erkannt. Mit der prozessualen Einlassung des beklagten Landes kann ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr nicht gehört werden. Sie kann zwar nicht unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen Treu und Glauben prozessual zurückgewiesen werden, weil, wie oben bereits ausgeführt, die Wahrung der Fristen des § 143 DBG durch das Gericht von Amts wegen und ohne Rücksicht auf die prozessuale Einlassung der Parteien zu prüfen ist. Der im Gesamtverhalten des beklagten Landes zum Ausdruck kommende grobe Verstoß gegen Treu und Glauben ist aber materiell als schuldhafte Verletzung der Fürsorgepflicht des § 36 DBG zu berücksichtigen.

Es liegt daher eine schuldhafte Verletzung der Fürsorgepflicht des § 36 DBG vor.

4. Die auf Verletzung der Pflicht zur Belehrung über den Fristlauf des § 143 DBG gestützte Klage ist entgegen den Ausführungen der Revision auch nicht etwa aus anderen Gründen abweisungsreif.

Einleitend sei bemerkt, daß die Revision keine Angriffe gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts geltend macht, daß der Kläger Widerrufsbeamter des beklagten Landes geworden war, daß er auch als Widerrufsbeamter bei Dienstun-

fähigkeit rechtswirksam in den Ruhestand versetzt worden ist, daß insbesondere auch etwaige Anordnungen der Besatzungsmacht, wonach Beamte nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden durften, der früheren Versetzung des Klägers in den Ruhestand nicht entgegengestanden haben, und daß infolgedessen dem Kläger materiell Ruhegehaltsansprüche in der eingeklagten Höhe zustehen. Diese Ausführungen lassen auch keinen Rechtsirrtum erkennen; sie stehen in Übereinstimmung mit den Ausführungen des erkennenden Senats einmal in BGHZ 2, 315 sowie in den Urteilen vom 21. Juni 1951 - III ZR 64/50 - und vom 29. Oktober 1951 - III ZR 8/51 - und andererseits in BGHZ 3, 1 ff. Ohne die Versäumung der Klagfrist des § 143 DBG würden dem Kläger die geltend gemachten Pensionsansprüche also zuzuerkennen gewesen sein.

Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers an dem durch die etwaige schuldhaftes Fürsorgepflichtverletzung entstandenen Schaden ist vom Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht verneint worden. Dem Kläger persönlich gereicht es entgegen den Ausführungen der Revision nicht zum Verschulden, daß er die tückische Zweimal-Sechsmonatsfrist des § 143 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 DBG ungenützt hat verstreichen lassen. Das gilt mindestens im vorliegenden Fall, wo der Dienstherr den Kläger immer wieder mit der demnächst zu erwartenden Entscheidung vertröstet hat und dadurch in dem Kläger der Eindruck entstehen konnte, er könne ohne Rechtsnachteile bis zu dieser in Aussicht gestellten Entscheidung zuwarten. Ein Mitverschulden seiner Anwälte an dem Eintritt der Fristversäumung kann nur unter dem Gesichtspunkt der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs gewertet werden. Eine etwaige Verkennung des Fristlaufs des § 143 DBG und das darin liegende Verschulden der Anwälte ist jedoch noch dem typischen Ge-

schehensablauf zuzurechnen, ebenso wie beispielsweise der Kunstfehler eines Arztes bei der Behandlung des durch einen Unfall Verletzten (vgl Seite 10 des Urteils des Senats vom 8. Oktober 1953 - III ZR 331/52 -).

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß die Ansprüche aus § 36 DBG nicht der kurzen Verjährung des § 852 BGB wie Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§ 839 BGB) unterliegen, sondern als Ansprüche aus dem Beamtenrechtsverhältnis, für die keine besonderen Verjährungsbestimmungen ergangen sind, der allgemeinen 30-jährigen Verjährung (Nadler-Wittland DBG § 36 Anm 20; Fischbach DBG in Bundesfassung § 36 Anm IV 2 S 508; RGZ 158, 235 [241] und Seite 8 des Urteils des Senats vom 8. Oktober 1953 - III ZR 331/52 -).

Nach alledem hat das Berufungsgericht dem Kläger Ansprüche aus Verletzung der Fürsorgepflicht des § 36 DBG wegen Unterlassung der Belehrung über den Fristlauf des § 143 DBG mit Recht zugesprochen.

5. Die Angriffe der Revision gegen die vom Berufungsgericht erfolgte Zubilligung von Zinsen sind unbegründet. Die Revision beruft sich darauf, daß die Zubilligung der Pensionsbeträge als Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Fürsorgepflicht nicht dahin führen können, daß dem Kläger durch die Gewährung von Zinsen mehr zugebilligt werde, als er erhalten würde, wenn ihm die Pensionsansprüche als Hauptsache zugesprochen würden. Dabei übersieht die Revision aber, daß nach der neueren Rechtsprechung des Senats (BGHZ 10, 125), von der abzuweichen ein Anlaß nicht vorliegt, auch bei der Einklagung von Beamtenbezügen, Prozeßzinsen gewährt werden. Da der Kläger im vorliegenden Fall Zinsen erst für die Zeit nach Klageerhebung verlangt und

das Berufungsgericht dementsprechend auch nur Zinsen für Zeiträume zugebilligt hat, für die sie auch als Prozeßzinsen in Frage kommen, ist auch diese Rüge der Revision unbegründet.

Die Revision des beklagten Landes war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Beyer

BR Dr. Hußla ist beurlaubt
und deshalb an der Unterschriftsleistung verhindert.

Dr. Geiger